

**Abwägungsempfehlungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55
„Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Öffentliche Auslegung vom 26.06.2017 bis 26.07.2017

Behörde	Anregungen und Bedenken	Abwägung
Telekom Deutschland GmbH	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: gegen die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:	

	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: "Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befah-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr wird informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der angesprochenen Telekommunikationsleitung handelt es sich um den bereits bestehenden Hausanschluss der Jugendherberge. Die Leitung verläuft in rd. 1,80 m Tiefe. Für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch muss die Telekom Deutschland GmbH in Verhandlung mit der Jugendherberge treten. Die Gemeinde Nottuln ist bei diesem privaten Sachverhalt außen vor. Dem Grundstückseigentümer kann diesbezüglich keine Auflage erteilt werden. Es handelt sich um einen privaten Hausanschluss.
--	--	--

	ren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden." Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie	Die Telekommunikationsleitung besteht bereits. Ein Neubaugebiet ist an dieser Stelle nicht geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

	die Koordinierung mit dem Straßen-und Kanalbau und den Bau- maßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs- plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Ab- senderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, <u>mindestens 3</u> Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der un- gehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkä- sten und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahr- zeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tele- kommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz- anweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail- Adresse Planauskunft.Westl@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

Kreis Coesfeld	zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken, für die weitere Bearbeitung werden folgende Anregungen gegeben: 1. Es wird angeregt für die beabsichtigten Hauptanlagen unter Umständen Beach-Volleyballfeld, Kleinfeld usw. bestimmte Bauflächen auszuweisen. 2. Ebenfalls ist eine Aussage zu treffen, inwieweit Nebenanlagen in der nicht überbaubaren Fläche zulässig sein soll oder bei der Ermessensentscheidung nach § 23 (5) BauNVO Berücksichtigung finden sollen. Seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Streifens von 3 m gemessen ab der Böschungsoberkante grundsätzlich keine Anlagen errichtet werden dürfen. Aus brandschutztechnischer Sicht und seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.	Eine detaillierte Festlegung der einzelnen Standorte wurde bewusst nicht getätigt, somit besteht für die Gestaltung des Außenbereichs der Jugendherberge mehr gestalterische Entwicklungsmöglichkeiten. Im Bebauungsplan sind keine textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche ausgewiesen. Somit findet die Ermessensentscheidung nach § 23 (5) BauNVO Berücksichtigung.
Gelsenwasser	wir bedanken uns für die Mitteilung über die Änderung des oben aufgeführten Bebauungsplanes und können Ihnen mitteilen, dass unsererseits Bedenken dazu bestehen. Wir betreiben in dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch ist mit dem Eigentümer/Jugendherberge zu verhandeln.

	Grundstück eine Gasleitung die noch nicht grunddienstlich gesichert ist. Wir bitten um weitere Beteiligung.	
--	---	--